

SCHENGEN

Der Exekutivausschuß

Brüssel, den 21. April 1998
SCH/Com-ex (98) 3

BESCHLUSS DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Der Exekutivausschuß,

gestützt auf Artikel 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens,

gestützt auf Artikel 92 und 119 dieses Übereinkommens,

BESCHLIESST:

Gemäß der Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS) (Dokument SCH/Com-ex (93) 16, 2. Rev. vom 15. Dezember 1997) nimmt der Exekutivausschuß den durch Frankreich vorgelegten Bericht über die Haushaltsführung für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS in Straßburg für das Jahr 1996 (Dokument SCH/OR.SIS (97) 165 rev.) an. Diese Annahme gilt als Entlastung.

Brüssel, den 21. April 1998

Der Vorsitzende

J. VANDE LANOTTE